



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Förderprogramm Grauwasserrecycling Förderungsgrundsätze vom 29.6.04

1. Gegenstand der Förderung

Einsparung von Trinkwasser durch den Einbau einer Wasserrecyclinganlage zur Wiederverwendung von Dusch-, Badewasser und Wasser aus Handwaschbecken für Zwecke der WC- und Urinalspülung, Waschmaschine und Gartenbewässerung.

Förderungswürdig sind nur Anlagen die mit folgendem Verfahren arbeiten:

- mechanische und biologische Reinigung und
- chlorfreie Desinfektion

Außerdem müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Modulbauweise
- automatische Arbeitsweise
- Stromverbrauch kleiner als 1 kWh/Tag
- das erzeugte Klarwasser entspricht den Qualitätsanforderungen der EU-Richtlinie für Badegewässer

2. Umfang der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung, der nach Beendigung der Maßnahme gewährt wird.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 1.500.- € pro Anlage.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachbetrieben ausgeführt werden.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Der Antrag ist von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, von dem weitere Unterlagen angefordert werden und an den der gemeinsame Bewilligungsbescheid ergeht.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Energieabteilung, Referat Wassersparen
Billstraße 84 20539 Hamburg
Tel. 428 45-4113 Fax : 42845-2099

Zeitpunkt der Antragstellung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den Maßnahmen beginnt.
Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Dem Antrag sind beizufügen:
ausgefülltes Antragsformular und Kostenvoranschlag.

Unvollständige Anträge

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Die Anträge sind danach innerhalb drei Monaten vollständig und mängelfrei einzureichen.

Abschluss der Maßnahme

Der Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage der Schlussrechnung und ein Abnahmeprotokoll zu bestätigen, das vom ausführenden Fachbetrieb zu unterzeichnen ist.
Der Betreiber der Anlage verpflichtet sich, die Anlage nach Fertigstellung dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Erfolgskontrolle

Nach Erlass des Zuwendungsbescheids ist der Anspruch auf Auszahlung auf 1/2 Jahr befristet. Zur Erfolgskontrolle ist der Antragsteller verpflichtet, ein Wasserbuch zu führen, in dem die durch Wasserzähler festgestellten monatlichen Verbrauchsmengen an Klarwasser und der Anlage zugeführtem Trinkwasser festgehalten werden. Diese Daten sind nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre lang an die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zu melden.

5. Ausnahmeregelung

In Fällen von besonderer Bedeutung können mit Zustimmung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Abweichungen von diesen Förderungsgrundsätzen zugelassen werden.

6. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Die Förderungsgrundsätze treten am 01.07.04 in Kraft.